

111
2057 059

IVZB 528/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Jakob Abraham gen. Jacky F [REDACTED] ,
R [REDACTED] , C [REDACTED] , L [REDACTED] Road/USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land W o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde,
D [REDACTED] , T [REDACTED] str. [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens am Leben seines verstorbenen Vaters geltend. Die Entschädigungsbehörde hat ihm Anspruch auf eine Waisenrente für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Juli 1953 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zugewilligt. Die gegen diese Beschwerde erhobene Klage, mit der der Kläger Ausdehnung des Entschädigungszeitraums bis 19. Dezember 1958 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes begehrt, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß dem Kläger Ansprüche nach den §§ 160 ff BZG nicht zuständen, da er am 1. Oktober 1953 weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung,

- 3 -

soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweiche und im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe gegeben sei. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat.

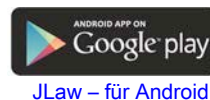
Der Kläger macht zur Begründung seiner sofortigen Beschwerde in erster Linie geltend, daß das Berufungsgericht seine Verpflichtung zur Amtsermittlung gemäß § 176 BEG verletzt habe. Diese Begründung ist nicht geeignet, die sofortige Beschwerde zu rechtfertigen. In ständiger Rechtsprechung vertritt der Senat die Auffassung, daß die Frage, welche Ermittlungen der Tatsachenrichter zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Amtsermittlung anzustellen habe und welche Beweise zu diesem Zweck zu erheben seien, nach den Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden müsse. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht in diesem Zusammenhang nicht offen. Soweit der Kläger die Verletzung der Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit der Feststellung seiner Staatsangehörigkeit rügt, kann er mit seiner Rüge schon deshalb nicht gehört werden, weil diese Feststellung aufgrund des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts getroffen ist. Die Verletzung ausländischen Rechts kann im Revisionsverfahren nicht beanstandet werden. Aus diesen Gründen kann der Kläger auch seine sofortige Beschwerde nicht damit begründen, daß das Berufungsgericht zu einer Verneinung der von ihm behaupteten Staatenlosigkeit nur unter Verletzung des Aufklärungsgrundsatzes des § 176 BEG gekommen sei.

Wenn der Kläger zur weiteren Begründung seiner sofortigen Beschwerde ausführt, daß das Berufungsgericht auch zu seiner Auffassung, daß es in Polen der Nachkriegszeit einen staatlich gelenkten oder unterstützten Antisemitismus nicht gegeben habe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AAA

und daß insbesondere Zionisten wegen ihres Glaubens nicht verfolgt worden seien, nur unter seiner nach § 176 BEG bestehenden Amtsermittlungspflicht gekommen sei, so beinhaltet die sofortige Beschwerde insoweit einen Angriff gegen die Beweiswürdigung. Im Verfahren der sofortigen Beschwerde kann nicht geprüft werden, ob das Berufungsgericht mit Recht das Gutachten von Weinryb seiner Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zugrundegelegt hat. Auch in diesem Zusammenhang steht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung des Klägers nicht offen.

Da auch ein sonstiger Grund, der die sofortige Beschwerde des Klägers rechtfertigen könnte, nicht ersichtlich ist, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden